

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Das bestehende Genehmigte Kapital in § 4 Absatz 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2011) wurde im März 2012 im Rahmen einer Kapitalmanagementtransaktion in Höhe von Euro 360.509.967,00 gegen Sacheinlagen teilweise ausgenutzt. Das Volumen der Kapitalerhöhung entsprach rund 7,05% des Grundkapitals.

Die eingebrachte Sacheinlage bestand aus hybriden, nachrangigen und sonstigen Finanzinstrumenten im Nominalvolumen von Euro 965 Millionen, die Goldman Sachs zuvor als Intermediär im Rahmen eines Umtauschangebots von qualifizierten Anlegern erworben hatte. Emittenten der Finanzinstrumente waren Unternehmen der Commerzbank Gruppe und konzernfremde Gesellschaften, welche in Form einer stillen Gesellschaft an der Commerzbank beteiligt bzw. Inhaber eines Genussrechts der Commerzbank sind. Die eingebrachten Finanzinstrumente wurden zuletzt am Kapitalmarkt - zum Teil deutlich - unter par gehandelt. Als Gegenleistung für die Sacheinlage erhielt Goldman Sachs neben den neuen Aktien eine Geldzahlung in Höhe von Euro 452.538,19. Die Geldzahlung war erforderlich, um bei einigen Instrumenten aufgelaufene Stückzinsen auszugleichen. Die neuen Aktien und die Geldzahlung hat Goldman Sachs jeweils vollständig zur Begleichung seiner Gegenleistungspflicht aus dem Umtauschangebot an die vorherigen Inhaber der Finanzinstrumente weitergeleitet.

Für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung war der Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre erforderlich. Der Erwerb der Finanzinstrumente unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre lag insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft: Aufgrund der Bewertung der Wertpapiere unter par wirkt sich der Erwerb im 1. Halbjahr 2012 mit rund Euro 87 Millionen positiv auf das Ergebnis nach Steuern unter IFRS aus. Der Umtausch von Hybridkapital und nachrangigem Kapital in Aktien hat das Core-Tier-1-Kapital der Commerzbank unmittelbar um Euro 776 Millionen erhöht. Aufgrund verringerter Kuponzahlungsverpflichtungen (unter der Annahme, dass die Bedingungen für Kuponzahlungen für die jeweiligen Finanzinstrumente erfüllt werden) und bestimmter Bewertungseffekte gemäß IFRS ergeben sich darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2017 weitere positive Effekte in Höhe von kumulativ rund Euro 484 Millionen vor Steuern nach IFRS. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den Eigenkapitalanforderungen bei Banken war dies für die Commerzbank von besonderer Bedeutung. Der Bezugsrechtsausschluss lag somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Der rechnerische Ausgabekurs für die neuen Aktien, die als Gegenleistung für die erworbenen Finanzinstrumente ausgegebenen wurden, betrug gerundet EUR 1,91 für eine neue Aktie. Dieser beruhte auf dem umsatzgewichteten Tagesdurchschnittskurs der Aktie in dem Zeitraum vom 24. Februar bis 2. März 2012 und war angemessen. Das Umtauschverhältnis entsprach der Division des jeweils zugrunde gelegten theoretischen Kaufpreises für ein angenommenes Finanzinstrument durch den rechnerischen Ausgabekurs für eine neue Aktie (abgerundet auf die nächste volle Zahl).

Das Genehmigte Kapital 2011 besteht daher nur noch in Höhe von Euro 1.639.490.033,00 fort. Um dem Vorstand die notwendige Flexibilität für etwaige Kapitalmaßnahmen zu gewähren, soll daher eine neue Ermächtigung für Kapitalerhöhungen in Höhe von bis zu Euro 1.150.000.000,00 mit einer Laufzeit bis zum 22. Mai 2017 erteilt werden (Genehmigtes Kapital 2012/I). Dadurch bleibt der Vorstand in der Lage, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft kurzfristig den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen.

Die neuen Aktien, die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2012/I) ausgegeben werden, werden den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut, von einem anderen dort genannten Rechtsträger oder von einem Konsortium solcher Rechtsträger mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum

Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Bei dem Genehmigten Kapital 2012/I ist jedoch – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auch ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich:

- Der – sehr begrenzte – Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diese Möglichkeit würde die technische Durchführung der Emission unter Umständen erheblich erschwert. Etwaige Spitzenbeträge werden zu Börsenkursen verwertet.
- Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten eröffnet die Möglichkeit, die Inhaber dieser Rechte gegen Verwässerung durch eine nachfolgende Kapitalerhöhung zu schützen. Die Ausstattung mit einem solchen Verwässerungsschutz wird vom Kapitalmarkt erwartet. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten ist eine Alternative zu der Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre.
- Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor, soweit die Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung, oder Mitarbeiter der Commerzbank Aktiengesellschaft und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 Aktiengesetz) gegen Sacheinlagen durch Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile, Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen gegen die Gesellschaft oder Konzernunternehmen ausgegeben werden. Diese Möglichkeit steht im Zusammenhang mit der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374). Um deren Vorgaben umzusetzen, wurde das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsführung von Konzernunternehmen, bestimmte Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter, deren Tätigkeit i.S.v. § 5 Absatz 1 Instituts-Vergütungsverordnung einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank hat (sog. Risikoträger) angepasst. Bei diesem Personenkreis werden im Rahmen des Commerzbank Incentive Programms jeweils 50 % der direkt zahlbaren und der gestreckten – erst nach einem Zurückbehaltungszeitraum und nach Ablauf einer zusätzlichen Wartezeit entstehenden – Ansprüche auf variable Vergütung grundsätzlich in Form von Commerzbank-Aktien erfüllt. Außerdem werden bei Mitarbeitern, die keine Risikoträger sind, deren variable Vergütung aber einen bestimmten Betrag überschreitet, 50% der übersteigenden variablen Vergütung zeitverzögert nach einem Zurückbehaltungszeitraum und nach Ablauf einer zusätzlichen Wartezeit grundsätzlich in Form von Commerzbank-Aktien erfüllt. Der Vorstand kann aber auch sonstigen Mitarbeitern anbieten, variable Vergütungsbestandteile gegen die Ausgabe neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen. Er wird sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Commerzbank-Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der eingebrachten Vergütungsansprüche steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre festgelegt werden. Die Ausgabe von Aktien an den berechtigten Personenkreis liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Bindung und Motivation der berechtigten Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter. Sie übernehmen zugleich finanzielle Mitverantwortung. Die Überlassung von Aktien an den berechtigten Personenkreis gegen Einbringung der variablen Vergütung bietet zudem die Möglichkeit einer leistungsgerechten Entlohnung, die die Liquidität des Unternehmens nicht belastet und sein Eigenkapital stärkt. Die Ausgabe der Aktien kann auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines diesem nach § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmens vorgenommen werden. Durch diese Vorgehensweise wird die technische Abwicklung der Aktienaussgabe erleichtert. Durch

die vorgeschlagene Verwendungsermächtigung wird die Einbringung von variablen Vergütungsbestandteilen, die bereits nach dem Genehmigten Kapital 2011 im Wege der Sacheinlage möglich ist, für den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Personenkreis ausdrücklich geregelt.

- Daneben besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Durch die Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von neuen Commerzbank-Aktien zu erwerben. Der Vorstand erhält somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) neue Commerzbank-Aktien anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern durch Überlassung von Aktien liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Commerzbank Aktiengesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Der Vorstand soll beispielsweise auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2012/I mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte, anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch die Möglichkeit, im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur, Kernkapital zu schaffen. Dies ist angesichts der gestiegenen Anforderungen an das aufsichtliche Eigenkapital von Banken unter anderem nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz des Genehmigten Kapitals 2012/I notwendig ist und ob der Wert der neuen Commerzbank-Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert eines zu erwerbenden Wirtschaftsguts steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre festgelegt werden.

Die Summe der nach der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Durch diese Kapitalgrenze werden die Aktionäre zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligung abgesichert. Vorbehaltlich einer von einer nachfolgenden Hauptversammlung zu beschließenden erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand darüber hinaus auch eine Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht, die auf der Grundlage anderer, dem Vorstand erteilter Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen, berücksichtigen mit der Maßgabe, dass er insgesamt die ihm erteilten Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur zu einer Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von maximal 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nutzen wird. Der Vorstand wird also – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – auf das maximale Erhöhungsvolumen auch anteiliges Grundkapital in Anrechnung bringen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden oder auf die sich Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht beziehen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, und zwar einschließlich der Ausgabe oder

Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Diese Anrechnungen sollen jedoch entfallen, und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen soll wieder zur Verfügung stehen, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt. Auf das maximale Erhöhungsvolumen von 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals werden die Aktien nicht angerechnet, die aus den bedingten oder genehmigten Kapitalien gemäß §§ 7a, 7b FMStBG ausgegeben werden. Hierbei handelt es sich um das Bedingte Kapital 2011/III gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung sowie um die unter den Tagesordnungspunkten 8 und 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalien.

Es ist vorgesehen, dass voraussichtlich im Herbst 2012 auf Grundlage dieser Ermächtigung im Rahmen des Commerzbank Incentive Programms Aktien an Organmitglieder und Mitarbeiter der Commerzbank Gruppe ausgegeben werden. Für eine weitere Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter gegen Einbringung ihrer individuellen variablen Vergütungsansprüche, die die Commerzbank im Januar 2012 angekündigt hat, soll das Genehmigte Kapital 2011 genutzt werden. Weitergehende konkrete Pläne, von den vorgeschlagenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung**

Die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals nach § 7b i.V.m. § 7f Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (2. FMStG) vom 24. Februar 2012 soll die Voraussetzungen für eine etwaige vorzeitige vollständige oder teilweise Rückführung der stillen Einlage der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und/oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds schaffen. Dazu soll eine Ermächtigung für Kapitalerhöhungen in Höhe von bis zu Euro 2.455.000.000,00 mit einer Laufzeit bis zum 22. Mai 2017 erteilt werden (Genehmigtes Kapital 2012/II). Nach § 7b FMStBG gilt die volumenmäßige Begrenzung des § 202 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz für das Genehmigte Kapital 2012/II nicht, und das Genehmigte Kapital 2012/II ist auf sonstige genehmigte Kapitalien nicht anrechenbar.

Die Möglichkeit zur Ablösung der stillen Einlagen liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Ersetzung der stillen Einlage der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH durch Aktienkapital kann die Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft verbessern. Aufgrund der Änderung der Eigenkapitalvorschriften für Banken auf internationaler Ebene („Basel III“) werden stille Einlagen, die der Staat im Zuge der Finanzkrise gewährt hat, nur noch für einen Übergangszeitraum bis Ende 2017 als hartes Kernkapital anerkannt. Stille Einlagen anderer Investoren, wie z.B. der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, sind unter Basel III nur dann als hartes Kernkapital anrechnungsfähig, wenn sie dessen Kriterien erfüllen. Ferner ist unter Basel III die schrittweise Erhöhung der harten Kernkapitalquote gefordert. Der Erhöhung der harten Kernkapitalquote kann der „Umtausch“ der stillen Einlage der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH in Aktien dienen. Die stille Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds behält ihre Kernkapitalqualität noch bis zum 31. Dezember 2017. Auch ihre Rückführung kann jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Die Ermächtigung soll daher die notwendige Flexibilität geben, auf sich bietende Gelegenheiten zu reagieren. Die Aktionäre müssen mit ihren Rechten auf Dividende nicht

mehr hinter die Ansprüche des Finanzmarktstabilisierungsfonds zurücktreten und erhalten Klarheit über die künftige Kapitalstruktur der Bank.

Die neuen Aktien, die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2012/II) ausgegeben werden, sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Die Ermächtigung sieht vor, dass das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch in der Weise gewährt werden kann, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut, von einem anderen dort genannten Rechtsträger oder von einem Konsortium solcher Rechtsträger mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die aus der Bezugsrechtskapitalerhöhung der Gesellschaft zufließenden Geldmittel werden nach Abzug der Emissionskosten zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der bestehenden stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds und gegebenenfalls zusätzlich zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der bestehenden stillen Einlage der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH verwendet. Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist aufgrund der Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 4. Juni 2009 zur Gleichbehandlung der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH verpflichtet, wenn sie die stille Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds durch Geldzahlung ablöst. Die der Commerzbank Aktiengesellschaft aus der Kapitalerhöhung zufließenden Geldmittel sind gemäß § 7f Satz 2 FMStBG stets überwiegend zur Rückzahlung der bestehenden stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu verwenden. Der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und dem Finanzmarktstabilisierungsfonds kann das Recht eingeräumt werden, bei Ausübung ihrer Bezugsrechte zur Erfüllung des Bezugspreises für jede bezogene Aktie an Stelle einer Bareinlage stille Einlagen aus von der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH bzw. dem Finanzmarktstabilisierungsfonds eingegangenen stillen Gesellschaften einzubringen. Eine Benachteiligung der übrigen Aktionäre ist damit nicht verbunden, da die stillen Einlagen immer zu dem für alle Aktionäre festgelegten Bezugspreis eingebracht werden. Da die neuen Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus den von der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und dem Finanzmarktstabilisierungsfonds eingegangenen stillen Gesellschaften ausgegeben werden, ist die ursprüngliche Zahlung auf die stillen Einlagen rechtlich wie eine Einlageleistung auf die Aktien zu behandeln (§ 7 Absatz 4 Satz 2 FMStBG i. V. m. § 194 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz).

Bei dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapital ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auch ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich:

- Der – sehr begrenzte – Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diese Möglichkeit würde die technische Durchführung der Emission unter Umständen erheblich erschwert. Etwaige Spitzenbeträge werden zu Börsenkursen verwertet.
- Daneben bietet die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, um die neuen Aktien ausschließlich an die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und/oder den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegen Einbringung des entsprechenden Teils der jeweiligen stillen Einlagen auszugeben. Durch diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, zu einem geeigneten Zeitpunkt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die stillen Einlagen gegen Ausgabe neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, um der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und dem Finanzmarktstabilisierungsfonds den vollständigen oder teilweisen Ausstieg aus ihren stillen Beteiligungen zu ermöglichen. Eine Pflicht zur vorrangigen Einbringung der stillen Einlagen des Finanzmarktstabilisierungsfonds besteht insoweit nicht. Gegenüber einer Barkapitalerhöhung kann eine solche Transaktion von Vorteil sein, weil sie ggf. in einem kürzeren Zeitraum mit höherer Transaktionssicherheit durchgeführt werden

kann und für die Gesellschaft damit kein Platzierungsrisiko verbunden ist. Die ursprünglichen Zahlungen auf die stillen Einlagen durch die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und den Finanzmarktstabilisierungsfonds sind rechtlich wie eine Einlageleistung auf die Aktien zu behandeln, da die neuen Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und vom Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 15 FMStBG eingegangenen stillen Gesellschaften ausgegeben werden (§ 7 Absatz 4 Satz 2 FMStBG i. V. m. § 194 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz). Der Vorstand wird von der Möglichkeit, die stillen Einlagen der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und/oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds auf diese Weise abzulösen, aber nur Gebrauch machen, wenn der Wert der neuen Commerzbank-Aktien in angemessenem Verhältnis zu dem Nominalwert der stillen Einlage steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre festgelegt werden.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung**

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) (Ermächtigung 2011) und das zugrunde liegende Bedingte Kapital 2011/II sollen an das bestehende Grundkapital angepasst und in verschiedenen Punkten neu gefasst werden. Daher soll dem Vorstand eine neue Ermächtigung eingeräumt werden. Die neue Ermächtigung ersetzt die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2011 erteilte Ermächtigung. Da unter dieser Ermächtigung keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden, wird das Bedingte Kapital 2011/II nicht mehr benötigt und durch ein neues Bedingtes Kapital 2012/I ersetzt.

Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), bietet attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und ergänzt die Möglichkeiten zur Unternehmensfinanzierung durch ein genehmigtes Kapital.

Die neue Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2017 einmalig oder mehrmals verzinsliche Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) auszugeben, ist auf ein Volumen von Euro 8.400.000.000,00 beschränkt. Den jeweiligen Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheinen können Wandlungs- oder Optionsrechte beigefügt werden, welche die Inhaber bzw. Gläubiger berechtigen, nach Maßgabe der Anleihe- oder Genussrechtsbedingungen Commerzbank-Aktien in einer Gesamtzahl von bis zu 2.750.000.000 Stück zu beziehen. Das zur Sicherung der unter der Ermächtigung auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte auf Aktien dienende Bedingte Kapital 2012/I beläuft sich damit auf Euro 2.750.000.000.

Die Finanzinstrumente werden den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz auch in der Weise gewährt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut, von einem anderen dort genannten Rechtsträger

oder von einem Konsortium solcher Rechtsträger mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Daneben soll der Vorstand auch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

- In zwei Fällen kann das Bezugsrecht nur in sehr begrenztem Umfang ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diese Möglichkeit würde die technische Durchführung der Emission unter Umständen erheblich erschwert. Soweit das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten ausgeschlossen wird, geschieht dies mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz, der diesen aufgrund der Erwartungen des Kapitalmarkts in den Anleihebedingungen einzuräumen ist. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten ist eine Alternative zu einer Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre.
- Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats außerdem berechtigt, das Bezugsrecht nach §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der Finanzinstrumente den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreitet. Das bedingte Kapital, das zur Bedienung von Wandlungsrechten oder -pflichten oder Optionsrechten oder -pflichten dieser Finanzinstrumente zur Verfügung steht, ist von vornherein auf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung beschränkt. Auf diese Höchstgrenze wird die Ausgabe oder Veräußerung von Commerzbank-Aktien oder die Ausgabe von Finanzinstrumenten mit dem Recht zum Bezug solcher Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz aufgrund anderer Ermächtigungen angerechnet. Die Anrechnung entfällt, soweit die Hauptversammlung nach der Anrechnung eine neue Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes beschließt.

Der Vorstand wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen. Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die Gesellschaft durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 Aktiengesetz bei Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte ist die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Die Gesellschaft kann bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Der Schutz der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird dadurch gewahrt, dass die Finanzinstrumente nicht wesentlich unter ihrem Marktwert ausgegeben werden. Eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Commerzbank-Aktien wird somit verhindert. Der Marktwert der Finanzinstrumente ist nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei der Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit sinkt der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts keine nennenswerte wirtschaftliche Einbuße. Wenn es der Vorstand in der konkreten Situation für geboten hält, wird er sachkundigen Rat Dritter einholen. Dafür kommen das die Emission begleitende oder ein damit nicht befasstes Kreditinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Betracht. Davon unabhängig kann die marktgerechte Festsetzung der Konditionen zusätzlich durch die Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet werden: Hierbei werden die Finanzinstrumente nicht zu einem festen Preis angeboten, vielmehr werden vor allem der Ausgabepreis der Finanzinstrumente, der Wandlungs- oder Optionspreis, der Zinssatz und weitere Konditionen der Finanzinstrumente erst auf der Basis der Kaufanträge festgelegt, die Investoren im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens abgeben. Die Aktionäre können ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zudem durch den Erwerb der notwendigen Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen aufrecht erhalten.

- Daneben besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Dies ergänzt die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7. Der Vorstand erhält somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Der Vorstand soll beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen Anforderungen an das aufsichtliche Eigenkapital von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.
- Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor, soweit Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten zum Bezug von Aktien gegen Leistung einer Sacheinlage durch Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile, Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitarbeitern der Commerzbank Aktiengesellschaft und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 Aktiengesellschaft) ausgegeben werden. Diese Möglichkeit steht im Zusammenhang mit der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-

Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374). Um deren Vorgaben umzusetzen, wurde das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsführung von Konzernunternehmen, bestimmte Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter, deren Tätigkeit i.S.v. § 5 Absatz 1 Instituts-Vergütungsverordnung einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank hat (sog. Risikoträger) angepasst. Bei diesem Personenkreis werden jeweils 50 % der direkt zahlbaren und der gestreckten – erst nach einer Wartezeit zahlbaren – variablen Vergütung grundsätzlich in Form von Commerzbank-Aktien erfüllt. Außerdem werden bei Mitarbeitern, die keine Risikoträger sind, deren variable Vergütung aber einen bestimmten Betrag überschreitet, 50% der übersteigenden variablen Vergütung grundsätzlich in Form von Commerzbank-Aktien erfüllt. Der Vorstand kann aber auch sonstigen Mitarbeitern anbieten, variable Vergütungsbestandteile gegen die Ausgabe neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen. Die Möglichkeit zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen in diesem Zusammenhang bietet eine Gestaltungsvariante zu der Ausnutzung des unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2012/I. Die Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen an den berechtigten Personenkreis mit dem Recht zum Bezug von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Bindung und Motivation der berechtigten Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter. Sie übernehmen zugleich finanzielle Mitverantwortung. Die Überlassung von Aktien an den berechtigten Personenkreis im Zuge der Optionsausübung gegen Einbringung der Ansprüche auf variable Vergütung bietet zudem die Möglichkeit einer leistungsgerechten Entlohnung, die die Liquidität des Unternehmens nicht belastet und sein Eigenkapital stärkt. Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen kann auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines diesem nach § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmens vorgenommen werden. Durch diese Vorgehensweise wird die technische Abwicklung der Optionsausübung und anschließenden Aktienaussgabe an die Mitarbeiter erleichtert.

- Schließlich sieht die Ermächtigung den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vor, dass unter der Ermächtigung Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegeben werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist, dass die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind, also keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft haben. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängig ist. Demgegenüber wäre eine Regelung unzulässig, nach der ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert oder verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses vorgesehen sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert. Auch aus diesem Bezugsrechtsausschluss resultieren daher keine Nachteile für die Aktionäre. Der Vorteil einer Ausgabe der Finanzinstrumente unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss für die Gesellschaft – und damit mittelbar für ihre Aktionäre – liegt darin, dass im Gegensatz zu einer Emission mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko vermieden und der Emissionserlös ohne Sicherheitsabschläge im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann.

Aktien, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten aus dem Bedingten Kapital 2012/I auszugeben sind, werden auf die Gesamthöhe von 20 % des bestehenden Grundkapitals für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Bar- oder Sachkapitalerhöhungen unter Verwendung des Genehmigten Kapitals 2012/I

angerechnet. Auf die Ausführungen im Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 7 zu dieser Kapitalgrenze wird verwiesen.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu Euro 2.750.000.000,00 ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgabe der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten erforderlichen Commerzbank-Aktien sicherzustellen, sofern diese benötigt und nicht etwa bereits bestehende eigene Commerzbank-Aktien eingesetzt werden.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Dem Finanzmarktstabilisierungsfonds wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2010 (Punkt 10 der damaligen Tagesordnung) auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz in der Fassung des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes (FMStErgG) vom 7. April 2009 das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft die Ausgabe von Stammaktien an den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegen vollständige oder teilweise Hingabe der auf Grundlage des Vertrags vom 19. Dezember 2008 in die Commerzbank Aktiengesellschaft eingebrachten stillen Einlage zu verlangen. Hierdurch wurde dem Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglicht, seine bestehende Beteiligungsquote am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie im Falle weiterer Kapitalerhöhungen zu halten. Zur Unterlegung dieses Umtauschrechts hat die Hauptversammlung vom 6. Mai 2011 gemäß § 7a Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) (in der Fassung des FMStErgG) ein bedingtes Kapital von bis zu Euro 888.333.333,00 durch Ausgabe von bis zu 888.333.333 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00) (Bedingtes Kapital 2011/III gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung) beschlossen.

Von seinem Umtauschrecht hat der Finanzmarktstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, mit Umtauschverlangen vom 7. März 2012 teilweise Gebrauch gemacht, so dass das Bedingte Kapital 2011/III gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung nur noch in Höhe von bis zu Euro 768.163.344,00 durch Ausgabe von bis zu 768.163.344 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien besteht.

Das bestehende Umtauschrecht in der stillen Einlage ermöglicht, diese statt durch Kapitalrückzahlungen im Umfang des zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden bedingten Kapitals mit Aktien der Gesellschaft abzulösen. Die Möglichkeit zur Ablösung der stillen Einlage gegen Aktien der Gesellschaft in diesem Umfang liegt im Interesse der Gesellschaft, da dies für sie wirtschaftlich günstiger als die bare Rückzahlung ist. Eine Ablösung der stillen Einlage durch Aktien liegt auch im Interesse der Aktionäre, weil sie insoweit mit ihren Rechten auf Dividende nicht mehr hinter die Ansprüche des Finanzmarktstabilisierungsfonds zurücktreten müssen.

Angesichts der unter den Tagesordnungspunkten 7 – 9 vorgeschlagenen Beschlussfassungen über die Schaffung von genehmigtem Kapital und Bedingtem Kapital soll auf der Grundlage von § 7a Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden, um den Verwässerungsschutz für den Finanzmarktstabilisierungsfonds an den erhöhten Ermächtigungsrahmen der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 935.000.000,00, eingeteilt in bis zu 935.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/II). Das Bedingte Kapital 2012/II steht für Umtauschverlangen des

Finanzmarktstabilisierungsfonds im Zusammenhang mit der Stillen Einlage I zur Verfügung, um seine Beteiligungsquote am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie auch dann zu halten, wenn der Ermächtigungsrahmen für Kapitalmaßnahmen gemäß der unter den Tagesordnungspunkt 7 – 9 vorgeschlagenen Beschlussfassungen an das aktuelle Grundkapital angepasst wird. Nach § 7a FMStBG kann eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 FMStFG i.V.m. § 7f FMStBG ergänzend zu den in § 192 Absatz 2 Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Finanzmarktstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter beschlossen werden. Dieses bedingte Kapital unterliegt gemäß § 7a Absatz 1 Satz 3 FMStBG nicht der volumenmäßigen Begrenzung des § 192 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz und wird auf sonstige bedingte Kapitalien nicht angerechnet. Die Berechnung des Ausgabebetrags der neuen Aktien richtet sich nach dem volumengewichteten Kurs der Stammaktie der Commerzbank Aktiengesellschaft auf dem XETRA-Handelssystem bzw. einem dem XETRA-Handelssystem vergleichbaren Nachfolgesystem an den zehn Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, die der Abgabe des Umwandlungsverlangens vorausgehen. Die Anzahl der auszugebenden Aktien ergibt sich – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses – aus der Division des Einlagebetrages, für den die Wandlung verlangt wird, zum Zeitpunkt des Umwandlungsverlangens durch den Ausgabebetrag der neuen Aktien.

Frankfurt am Main im März 2012

Der Vorstand

Martin Blessing

Frank Annuscheit

Markus Beumer

Jochen Klösger

Michael Reuther

Dr. Stefan Schmittmann

Ulrich Sieber

Dr. Eric Strutz

Martin Zielke